

**VERORDNUNG ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
(DAUERPARKVERORDNUNG; DPV)
(vom 22. April 2021)**

Die Gemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung¹ und auf Artikel 43 des Strassengesetzes²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und vorbehaltenes Recht

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen Parkplätze, für die die Gemeinde Bürglen zuständig ist.

² Dazu gehören alle öffentlichen Parkmöglichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

Das übergeordnete Recht, namentlich das Strassenverkehrsrecht und das Umweltrecht des Bundes, bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Nächtliches Dauerparkieren

Artikel 4 Begriff

Nächtliches Dauerparkieren beansprucht, wer sein Fahrzeug in der Zeit von 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr und mindestens zweimal pro Woche auf einem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde parkiert.

Artikel 5 Gebührenpflicht

Wer nächtliches Dauerparkieren beansprucht, wird gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in Form einer Dauerparkkarte entrichtet.

¹ GO, RBB 1.11.

² StrG, RB 50.1111.

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 6 Anspruch

¹ Alle Personen, die in der Gemeinde Bürglen wohnen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

² Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte, nächtliche Parkmöglichkeit in Bürglen angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten und Gewerbetreibenden.

³ Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht.

Artikel 7 Gegenstand

Dauerparkkarten können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig für schwere Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

Artikel 8 Bedeutung

Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Datumsspanne und mit dem Fahrzeug, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde nächtlich zu parkieren.

Artikel 9 Einschränkungen

¹ Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

² Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.³

³ Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁴ Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig.

⁵ Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

Artikel 10 Gebühr für die Dauerparkkarte

¹ Dauerparkkarten werden nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

² Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

³ Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt Fr. 40.– pro Monat und Fr. 480.– pro Jahr.

⁴ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

³ siehe dazu Art. 20 VRV, SR 741.11.

Artikel 11 Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

Artikel 12 Verfahren

¹ Der Halter oder mit dessen Einverständnis der Nutzer des betreffenden Fahrzeugs hat die Dauerparkkarte schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

Artikel 13 Verwendung der Dauerparkkarte

¹ Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Beim nächtlichen Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

³ Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 14 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 15 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

⁴ Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

⁴ VRPV, RB 2.2345.

⁵ VRPV, RB 2.2345.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Spezialfinanzierung

¹ Der Ertrag der Dauerparkgebühren wird der Spezialfinanzierung für öffentliche Parkplätze zugewiesen.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt, Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde Bürglen zu unterhalten, zu verbessern und neu zu schaffen.

Artikel 17 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts⁶ kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Dauerparkkarten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Mai 1979 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

⁶ siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr, RB 50.1311.